



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### **Handwerk und Schwarzarbeit**

#### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einer Entscheidung vom 7.4.2003 (Az.: 1 BvR 2129/02) einem Handwerker, der ohne Meisterbrief einzelne handwerkliche Tätigkeiten ausführte, aber nicht in der Handwerksrolle eingetragen war und hierfür nach § 17 der Handwerksordnung mit einem Bußgeld belegt worden war, bescheinigt, dass es einem Betroffenen „nicht zuzumuten“ sei, „die Klärung verwaltungsrechtlicher Zweifelsfragen auf der Anklagebank erleben zu müssen“, wodurch der Handwerker bis zur Klärung der Hauptsache seine Tätigkeit weiter ausüben konnte.

1. Ist der Landesregierung diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bekannt?

Ja. In der genannten Entscheidung über einen Einzelfall aus einem anderen Bundesland hat das Bundesverfassungsgericht Beschlüsse des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben, mit denen Eilrechtsschutz für die gerichtliche Feststellung verwehrt wurde, dass der Beschwerdeführer für seine selbständige Tätigkeit keinen Meisterbrief und keine Eintragung in die Handwerksrolle benötigt.

Das Verwaltungsgericht hatte festgestellt, dem Antragsteller sei zuzumuten,

seine Rechte im angekündigten Ordnungswidrigkeitenverfahren durch Einlegung der für diese Verfahren vorgesehenen Rechtsmittel wahrzunehmen. Auf diese Feststellung bezog sich der oben zitierte Satz aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts.

In der Hauptsache liegt inzwischen ein rechtskräftiger Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2003 vor, nach dem der Antragsteller keinen Anspruch auf die vorläufige Feststellung hat, er sei berechtigt, ohne Meisterbrief und ohne Eintragung in die Handwerksrolle selbständig im stehenden Gewerbe Dachstühle zu errichten, Dächer komplett einzudecken, Dachfenster einzubauen, Schweißbahnen in Bitumen zu verlegen und Trockenestriche zu legen.

2. Wenn ja, welche Folgerungen gedenkt die Landesregierung aus dieser Entscheidung zu ziehen?

Der Bereich des Verwaltungshandelns ist durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts direkt nicht betroffen. Dennoch spielt die in der Begründung angesprochene Tatsache, dass die Feststellung der Eintragungspflicht zur Handwerksrolle aus Rechtsgründen immer nur im Einzelfall und nicht allgemein getroffen werden kann, für alle betroffenen Unternehmer, für die Ordnungsbehörden und auch für die Handwerkskammern eine wichtige Rolle. Existenzgründer sollten daher die Frage, ob der geplante Betrieb unter den Vorbehaltsbereich des Vollhandwerks fällt, möglichst frühzeitig mit der Handwerkskammer klären, die für die Führung der Handwerksrolle und damit für die Entscheidung über eine mögliche Eintragungspflicht zuständig ist. Die schleswig-holsteinischen Handwerkskammern haben sich ausdrücklich bereit erklärt, jedem Unternehmer, der Zweifel hat, ob eine „Meisterpflicht“ besteht, auf eine konkrete Anfrage hin entsprechend Auskunft zu geben und ihn ggfs. auch hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligungen zu beraten. Auch die Industrie- und Handelskammern greifen Abgrenzungsfragen im Interesse ihrer Mitglieder auf.

Die Landesregierung hält darüber hinaus an ihrer Zusage fest, jedem Einzelfall nachzugehen, wenn auf Seiten eines Existenzgründers der Eindruck besteht, dass die Bewertung seines geplanten Betriebes durch die Behörden oder durch die Kammern fehlerhaft ist.

3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass durch diese Entscheidung Bußgeldverfahren, die vor einer rechtskräftigen verwaltungsrechtlichen Entscheidung über das Meisterbrieferfordernis einzelner handwerklicher Tätigkeiten eingeleitet werden, nunmehr als unzulässig angesehen werden müssen?

Nein (s. auch Antwort zu Frage 1).

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts besagt lediglich, dass in vergleichbaren Fällen Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz nicht deshalb abgewiesen werden dürfen, weil der Antragsteller in einem angekündigten Bußgeldverfahren Rechtsmittel einlegen kann.

Bei hinreichendem Verdacht kann die zuständige Ordnungsbehörde weiterhin jederzeit ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Schwarzarbeit einleiten.

Die Landesregierung geht davon aus, dass dabei jeweils die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

4. Sieht die Landesregierung durch diese Entscheidung die Rechtsstellung der Handwerkskammern in der Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben als erheblich verändert an, weil ihr Sanktionspotential erheblich vermindert worden ist?

Nein (s. auch Antwort zu Frage 1). In der Begründung der Entscheidung wird festgestellt, dass keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen wurden und dass das Bundesverfassungsgericht die für die Beurteilung maßgeblichen Fragen zum effektiven Rechtsschutz bereits entschieden hat. Die Rechtslage hat sich demnach durch den Beschluss nicht geändert.

Nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) haben die Handwerkskammern weiterhin die Aufgabe, die Handwerksrolle zu führen (§ 6 HwO) und auf Antrag oder von Amts wegen über die Eintragung in die Handwerksrolle zu entscheiden (§ 10 HwO). Die Gewerbetreibenden bleiben weiterhin nach § 17 HwO verpflichtet, Auskünfte zu erteilen oder der Handwerkskammer eigene Überprüfungen zu ermöglichen.